

Kooperationsvertrag

Mehrgenerationenhaus im Landkreis Darmstadt-Dieburg

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch Klaus-Peter Schellhaas, Landrat und
Rosemarie Lück, Sozial- und Jugenddezernentin, Kreisbeigeordnete

nachfolgend Landkreis genannt,

und

RDW HN Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH i.G.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
dieser vertreten durch Edda Haack
Leiterin des Regionalen Diakonischen Werks,
Rheinstr. 24, 64283 Darmstadt

nachfolgend Diakonie genannt.

Präambel

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat vom Januar 2021 – 31. Dezember 2028 das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander aufgelegt. Auf diesem Hintergrund schließen der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Diakonische Werk Darmstadt-Dieburg den folgenden Kooperationsvertrag.

Diakonie und Landkreis führen das Mehrgenerationenhaus (MGH) im Landkreis Darmstadt-Dieburg gemeinsam als Partner mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten. Die Eigenständigkeit der Vertragspartner bleibt unberührt.

Grundlage der Zusammenarbeit ist der zur Aufnahme in das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus notwendige Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 18.08.2020. Danach ist das MGH Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels.

§ 1 Umsetzung der Aufgaben des MGH

Zur Abstimmung der unterschiedlichen Aktivitäten ist ein Koordinierungsgremium zu schaffen, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

- Bereichsleitung Gemeinwesenarbeit und Migration (Diakonie)
- Koordination Mehrgenerationenhaus (Diakonie)
- Fachbereich Soziales und Teilhabe (Landkreis)
- Büro für Senioren, Wohnen und Pflege (Landkreis)
- Bei Bedarf: Themenbezogene Fachabteilungen der Landkreisverwaltung sowie Gäste

Das Koordinierungsgremium trifft sich zweimal jährlich auf Einladung der Diakonie. Es entscheidet einvernehmlich über grundsätzliche Fragen, die das MGH betreffen und identifiziert ressortübergreifende Themen und diskutiert Lösungs-/ Handlungsstrategien. Dazu gehören insbesondere:

- Die Ausrichtung der Arbeit des MGH gemäß der Förderrichtlinie des Bundesprogramms im obligatorischen Schwerpunkt „Gestaltung des demographischen Wandels“ sowie den in der Förderrichtlinie formulierten Querschnittszielen
 - Generationenübergreifende Arbeit
 - Sozialraumorientierung
 - Freiwilliges Engagement
- Aufgabenbeschreibung des/der MGH-Koordinators/in und der Fachkraft für Familienförderung, Integration und Bildung

Der von der Diakonie neben dem Verwendungsnachweis jährlich zu erstellende Sachbericht bildet die Grundlage für die Berichterstattung im Kreisausschuss des Kreises.

Näheres über die Ausgestaltung und die Arbeit des Koordinierungsgremiums wird bei Bedarf geregelt.

§ 2 Pflichten des Landkreises

1. Der Landkreis gewährleistet eine jährliche Zuwendung von 48.400,00 Euro zur Finanzierung des im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus definierten Aufgabenspektrums.

§ 3 Pflichten der Diakonie

1. Die Diakonie ist Träger des Mehrgenerationenhauses im Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Sitz in Groß-Zimmern sowie einer Außenstelle in Weiterstadt.
2. Die Diakonie sichert die Umsetzung der Konzeption des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus, die beim Antrag vom 16.09.2020 an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) bekannt war, im Rahmen der Fördermittel zu.
3. Die Diakonie ist Anstellungsträgerin für eine /einen Koordinator/in und im Umfang einer 50% Vollzeitstelle, einer Fachkraft für Familienförderung, Integration und Bildung im Umfang einer 25% Vollzeitstelle sowie einer Fachkraft zum Sonderschwerpunkt des MGH-Programms „Lese- Schreib- und Rechenförderung“ im Umfang einer 20% Stelle (solange das MGH am Sonderschwerpunkt des Bundes partizipiert). Des Weiteren können geringfügig Beschäftigte, weitere Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis und Freiwillige im MGH beschäftigt werden. Dienst- und Fachaufsicht liegen bei der Diakonie. Sie entscheidet über personelle Veränderungen und Einstellungen und setzt das Koordinierungsgremium darüber in Kenntnis.
4. Die Diakonie sichert eine regelmäßige Öffnungszeit des MGH am Standort Groß-Zimmern gemäß den Vorgaben des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus“ zu. Eingeplant ist eine Schließzeit von insgesamt maximal 5 Wochen pro Jahr, i.d.R. 3 Wochen im Sommer, sowie 2 Wochen im Dezember/Januar. Die Öffnungszeiten des MGH werden von der Diakonie veröffentlicht.
5. Der Diakonie obliegt die Abrechnung und Verwendungsnachweisführung gegenüber den Zuschussgebern BAFZA und Landkreis. Spätestens zum 30.04. des Jahres legt die Diakonie für das abgelaufene Jahr einen Verwendungsnachweis über die verwendeten Mittel sowie einen Sachbericht vor. Der Landkreis prüft spätestens bis zum 30.09. des Jahres den Verwendungsnachweis und teilt der Diakonie das Ergebnis mit.
6. Die Diakonie übernimmt die Vermietung von Gruppenräumen an Dritte.

§ 4 Finanzierung

1. Die anfallenden Kosten für die MGH-Arbeit sind durch die jährliche Förderung des Bundes im Rahmen des Programms Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander zu decken (zurzeit sind dies für das Jahr 2021 Euro 40.000,00). Hinzu kommen die nach diesem Vertrag jährlich gewährte Förderung von 48.400,00 Euro durch den Landkreis. Darüber hinaus anfallende Kosten trägt die Diakonie oder ggfls. weitere Zuschussgeber.
2. Aus der Vermietung resultierende Gewinne kommen der MGH-Arbeit zu gute.
3. Soweit die Finanzierung der Aufgaben durch Zuwendungen Dritter erfolgt und hierfür Anträge, Nachweise, sonstige Unterlagen oder Mitwirkungs-verhandlungen der Vertragspartner erforderlich sind, verpflichtet sich der jeweils betroffene Vertragspartner, diese fristgerecht zu erbringen.
4. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, tragen die Kooperationspartner keine weiteren Kosten.
5. Die Diakonie kann zusätzliche Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, um das Leistungsangebot zu verbessern. Treten Fördermittel hinzu, verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Mittelverwendung Verhandlungen aufzunehmen und Einvernehmen zu erzielen.

§ 5 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Januar 2021 und ist bis zum 31. Dezember 2028 der Laufzeit des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander befristet.
2. Das Recht auf fristlose Kündigung aus besonderem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll unter gegenseitiger Rücksichtnahme zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks zusammen. Die gemeinsame, neuartige Zusammenarbeit hat so zu erfolgen, dass dem anderen Vertragspartner kein Schaden entsteht. Zeigt sich im Laufe der Ausführung, dass die Vertragspartner für den Vertrag erhebliche Umstände nicht bedacht haben, verpflichten sie sich, eine Regelung im Sinne des Vertragszweckes herbeizuführen.
2. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages berührt die übrigen Bestimmungen nicht. An deren Stelle soll eine Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages entspricht.
3. Die Vertragspartner streben an, das Mehrgenerationenhaus nach Ablauf des Vertragszeitraums (Ende Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Miteinander – Füreinander) weiter zu führen.
4. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.
5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
6. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Darmstadt, den

**Für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg,**

.....
Klaus-Peter Schellhaas,
Landrat

.....
Rosemarie Lück,
Sozial- und Jugenddezernentin
Kreisbeigeordnete

**Für das
regionale Diakonische Werk
Darmstadt-Dieburg,**

.....
Edda Haack,
Leitung